

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg

Schücking, Walther

Tübingen, 1911

Vorwort.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3947

V o r w o r t.

Als der Verfasser der Redaktion die Uebnahme der vorliegenden Arbeit zusagte, war er sich über deren Schwierigkeit und Umfang keineswegs klar. Ich war als junger Referendar einmal von Bremen nach Leer quer durch dieses wunderbar schöne Land gefahren, entzückt von der Melancholie seiner Heiden und dem grünen Park seiner Marschenwiesen, ich hatte später einmal in einem Gutachten für das Staatsoberhaupt die Thronfolgeansprüche des Grafen Welsburg erschlagen, aber von dem Staats- und Verwaltungsrecht dieses Bundesstaats wußte ich beinahe gar nichts. Und hatte trotzdem den begreiflichen Ehrgeiz, daß meine Darstellung des öffentlichen Rechts im Großherzogtum Oldenburg sich den bisher erschienenen Bearbeitungen anderer Bundesstaaten würdig anschließen sollte. Das war nun freilich leichter gedacht wie getan. Zunächst stellte sich heraus, daß, wenn schon überhaupt immer die Fülle des Rechtsstoffes in einem kleineren Bundesstaate doch annähernd so groß sein wird, wie in einem größeren, in diesem Falle die Dinge nach dieser Richtung hin ganz besonders schwierig lagen, und zwar durch die Existenz der Nebenländer. Die Entwicklung des deutschen Staatslebens hat es ja mit sich gebracht, daß einst zahlreiche Dynastien solchen verstreuten Besitz in Deutschland ihr eigen nannten, aber regelmäßig hat schon das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus diese verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen. Im Großherzogtum Oldenburg war dagegen aus besonderen Gründen dieses Ziel noch nicht erreicht, als der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben geschah und damit der bestehende Rechtszustand in bezug auf die Trennung der Länder im Staatsgrundgesetz seine Anerkennung fand, so daß er sich bis heute erhalten hat. Insofern spiegelt das öffentliche Recht in Oldenburg heute noch ein früheres Stadium der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands wieder. Für den Bearbeiter ergab sich aus der mannigfachen Verschiedenheit des Rechtszustandes in den drei Territorien eine solche Fülle des Stoffes, daß er trotz des freigebigen Entgegenkommens des Verlegers in bezug auf den Umfang des Ganzen das Verwaltungsrecht nicht in der Ausführlichkeit zur Darstellung bringen konnte, die ihm als wünschenswert vorschwebte. Immerhin ist es dem Verfasser vergönnt gewesen, das ganze Verwaltungsrecht darzustellen und durchweg auch der abweichenden Normen der Nebenländer zu gedenken. Die größte Schwierigkeit bei dem Ganzen lag aber im Mangel der Vorarbeiten und in der räumlichen Entfernung des Autors von seinen Quellen. Seit Robert von Mohls berühmter Darstellung des Württembergischen Staatsrechts (1. Auflage 1829), der mit Bluntschli, Gneist und

manchem anderen Staatsrechtslehrer einer idealeren Zeit einem neuen Geschlecht beweist, daß man trotz hervorragender Beteiligung an der Tagespolitik ein geistvoller Jurist von wissenschaftlichen Verdiensten sein kann, ist das Staatsrecht der größeren deutschen Bundesstaaten von berufener Hand wieder und wieder bearbeitet worden, ja wir besitzen für dieses wertvolle wissenschaftliche Spezialwerke wie Thomas „Polizeibefehl im badiſchen Recht“, ergänzt durch Einzeldarstellungen spezieller Verwaltungszweige oder wenigstens Sammlungen der darauf bezüglichen Materialien. Nichts von alledem in Oldenburg! Die an sich fraglos verdienstvolle Bearbeitung des oldenburgischen Staatsrechts in der früheren Auflage dieses Sammelwerkes vom Landgerichtspräsidenten Becker, von weniger als e i n e m Druckbogen Umfang, war die einzige systematische Vorarbeit für den Verfasser. Sonst existiert nicht einmal ein Kommentar zum Staatsgrundgesetz, von wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen und Spezialdarstellungen einzelner Verwaltungszweige ganz zu schweigen. Bei allem Respekt vor der Gedächtniskraft der leitenden Staatsmänner und Verwaltungsbeamten wüßte ich kaum, wie bei diesem Zustand die Regierung des Landes geführt werden könnte, wenn nicht wenigstens eine, mit außerordentlicher Sorgfalt gearbeitete chronologische Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen von Timmen und Tenge existierte (Oldenburg 1905). Freilich bezieht sich dieses Sammelwerk nur auf das Herzogtum und reicht natürlich nur bis zum Jahre seines Erscheinens. Selbstverständlich hat dieses Buch dem Verfasser hervorragende Dienste geleistet. Im übrigen aber war er durchweg auf die drei Gesetzsammlungen der drei Länder angewiesen und mußte seine Arbeit überall aus dem Rohsten heraushauen. Statt daß ihm eine tiefgründige wissenschaftliche Durchdringung der Einzelheiten obgelegen, wie er sie sich als Aufgabe gewünscht, mußte er in der zeitraubendsten Weise sich das Material zusammensuchen. Um ein Beispiel anzuführen: die Feststellung, welchen Inhalt ein Polizeibefehl haben konnte, trat ganz zurück hinter der für den Verfasser viel schwierigeren Aufgabe, zunächst einmal festzustellen, wer denn überhaupt in den verschiedenen Landesteilen die Polizei zu handhaben hat. Möge der kundige Leser mit dieser Schwierigkeit die ihm begegnenden Schwächen des Buches entschuldigen, der Autor tröstet sich über solche mit dem Bewußtsein, wenigstens eine bescheidene Pionierarbeit geleistet zu haben. Auch was in dieser Beziehung in dem Buche geboten wird, ist nur dadurch erreicht, daß Herr Regierungsrat Tenge in Oldenburg, der Mitherausgeber des oben genannten Quellenwerks, der mir von kundiger Seite als der beste Kenner des öffentlichen Rechtszustandes im Lande bezeichnet worden ist, sich in höchst dankenswerter Weise an der Korrektur der Druckbogen beteiligt und mich auf manche Irrtümer und Lücken aufmerksam gemacht hat. Ihm wie Herrn Referendar Loewenthal in Frankfurt, der mich in hohem Maße bei der technischen Korrektur unterstützt hat, sei auch an dieser Stelle pflichtschuldiger Dank gesagt.

Ich habe dieses Buch meinem Sohn gewidmet, der, während ich es schrieb, geboren ist. Groß geworden möge er daraus lernen, daß die niederländische Stammesart, der auch er entsprossen, andere Ideale hat, wie jene „preußische Eigenart“, deren Vorhandensein nur für die ostelbischen Stammländer des Preußentums zugegeben werden kann und die als Ergebnis der ostelbischen Kolonialkultur der älteren und höheren Zivilisation der westlichen Provinzen von jeher



fremd und unsympathisch gewesen ist. Das Großherzogtum Oldenburg rühmt sich, die demokratischste Verfassung unter allen monarchischen deutschen Bundesstaaten zu haben und nirgendwo ist die Anhänglichkeit der Staatsbürger an die Dynastie und das heimische Staatswesen größer. „Demokratische Einrichtungen in einem monarchischen Staate“, das war bekanntlich vor reichlich 100 Jahren auch das Programm des Fhrn. von Stein für Preußen. In Oldenburg haben sie sich bewährt.

Marburg a. d. Lahn, den 4. Juli 1911.

Walther Schüding.





Inhalts-Übersicht.

Erster Teil: Geschichtliche Einleitung.		Seite
Vorwort		V
Quellen		XII
§ 1.	Der Ursprung des Territoriums	1
§ 2.	Vom Tode Dieterichs des Glückseligen bis zum Tode von Anton Günther (1440—1667)	3
§ 3.	Die Verbindung des Territoriums mit Dänemark und sein Austausch an Holstein-Gottorp (1676—1773)	3
§ 4.	Das Herzogtum Oldenburg von 1774—1829	5
§ 5.	Das Großherzogtum Oldenburg von 1829—1867	6
§ 6.	Das Großherzogtum Oldenburg seit 1867	9
 Zweiter Teil: Die Staatsverfassung. Erster Abschnitt: Die Grundlagen.		
I. Kapitel. Allgemeiner Charakter der Verfassung des Großherzogtums und seine Stellung zum deutschen Reiche.		
§ 7.	Rang, Wappen und Farben	11
II. Kapitel. Das Staatsgebiet.		
§ 8.	Umfang und Einteilung	14
§ 9.	Die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und der Charakter der 3 Gebietsteile	17
§ 10.	Die Gebietshoheit	20
III. Kapitel. Das Staatsvolk.		
§ 11.	Die Staatsangehörigen und der Inhalt des Staatsbürgerrechts im allgemeinen	26
§ 12.	Die sogenannten Grundrechte der oldenburgischen Verfassung	29
§ 13.	Die zeitweilige Suspension staatsbürgerlicher Rechte	37
§ 14.	Die nur Reichsangehörigen und die Fremden	40
§ 15.	Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen	43
Zweiter Abschnitt: Die Organisation.		
I. Kapitel. Das Staatsoberhaupt.		
§ 16.	Die rechtliche Stellung des Großherzogs	44
§ 17.	Die Thronfolge	53
§ 18.	Die Stellvertretung des Großherzogs	65
§ 19.	Die persönlichen Ehrenrechte des Großherzogs	69
§ 20.	Die Vermögensrechte des Großherzogs	71
§ 21.	Die Rechte des Großherzogs als Oberhaupt des großherzogl. Hauses	75
§ 21 a ¹	Die rechtliche Stellung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	78
II. Kapitel. Der Landtag und die Provinzialräte.		
§ 22.	Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse	83
§ 23.	Die Zusammensetzung des Landtags und der Provinzialräte	91

1) Dieser Paragraph trägt im Text die Ziffer 22, so daß durch ein Versehen bei der Korrektur die Bezeichnung Paragraph 22 irrthümlich doppelt verwandt ist.

